

DEKRA Automobil Test Center der DEKRA Automobil GmbH (P 00006)
Senftenberger Str. 30, 01998 Klettwitz

Sitz des Regionalen Begutachters:
Walther-Bothe-Str. 75, 16515 Oranienburg
Tel.: 03301/606-0 Fax: 03301/606-270



Fa Automobile
Hauptstr. 49
16766 Kremmen

FIN WDF44770513226588

km-St. 204839

Pz-Kl. 18

Aufbau 1000

Herst. 1313

Typ 000

Var. 00000

Vers.

zGM 3200 kg

EZ 16.12.2016

Prüfort-Nr. 0000700465

SO.KFZ POLIZEIFZ
MULTIFUNKTIONSFZ.
Daimler (D)
639/2
KOA33320V
3FKR7T28BE

Erläuterungsbogen zum Gutachten gemäß § 21 StVZO - Vollgutachten zum erneuten Inverkehrbringen

mit Nr. P056764019480 29 vom 12.10.2023

Seite 1 von 1

Hinweise zur Begutachtung:

- Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht
- Streichung s. angehängte Kopie ZB I v. 16.12.2016***
- Betriebsbremswirkung gemäß Punkt 8 Nr. 1 der HU-Bremsenrichtlinie ohne Beanstandung



Ergebnis der Begutachtung: positiv abgeschlossen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Begutachtung Ihres Fahrzeugs wurde positiv abgeschlossen.

Das beiliegende Gutachten dient zur Vorlage bei der Zulassungsstelle zur Beantragung der Betriebserlaubnis für das beschriebene Fahrzeug.

Hendrik Vocks
Regionaler Begutachter für Einzelgenehmigungen



Messwerte Betriebsbremse Feststellbremse

	li.	re.	li.	re.
	daN	daN	daN	daN
1. Achse	425	420		
2. Achse	366	365	175	288
Abbremsung	z = 49.2%		z = 14.4%	

Preisinformation (Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH	1. §21 Vollgutachten	305,00 EUR
Handwerkstraße 15	Gesamtbetrag	305,00 EUR
70565 Stuttgart		
Ust-IdNr. DE811297970		

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Bau- und Betriebsvorschriften		Bewertung ^{*)}
Paragraph (§)	Kurztext	
55	Schallzeichen	Vorschriftsmäßig
55a	Elektromagnetische Verträglichkeit	Vorschriftsmäßig
56	indirekte Sicht	Vorschriftsmäßig
57, 57a	Geschwindigkeitsmessgerät und Wegstreckenzähler, Fahrtschreiber und Kontrollgerät	Vorschriftsmäßig
57c, 57d	Geschwindigkeitsbegrenzer	N/A
58	Geschwindigkeitsschilder	N/A
59	Schilder, Fahrzeug-Identifizierungsnummer	Vorschriftsmäßig
59a	Übereinstimmung mit der Richtlinie 96/53/EG	N/A
61	Halteeinrichtungen, Fußstützen und Ständer	N/A
62	elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge	N/A

*) N/A Die Bau- oder Betriebsvorschrift ist nicht anwendbar (z.B. System Baugruppe oder Bauteil nicht verbaut) oder sie bleibt von einer technischen Änderung unberührt und/oder ist über die bisherige Fahrzeuggenehmigung nachgewiesen.

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Ausbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Fa Automobile
Hauptstr. 49
16766 Kremmen

FIN WDF44770513226588
km-St. 204839
Fz-Kl. 18 SO.KFZ POLIZEIFZ
Aufbau 1000 MULTIFUNKTIONSFZ
Herst. 1313 Daimler (D)
Typ 000 639/2
Var. 00000 KOA33320V
Vers. 3FKR7T28BE
EMI-Kl. 36W0**
zGM 3200 kg
EZ 16.12.2016
Prüfort-Nr. 0000700465

Teiluntersuchung Abgas nach
Anlage VIIIA Nr. 6.8.2. StVZO
Berichts-Nr. P056764019481 1J
vom 12.10.2023
Seite 1 von 1

Untersuchungsergebnis:
bestanden

Messprogramm: Diesel und OBD

Kraftstoff: Diesel

Messzeit: 12.10.2023 15:34

Funktionsprüfung Abgas

Fzg-Solldaten

Fzg-Ist-Daten

Konditionierung	[x]/[rpm]	0/3000	-/-			
Motortemperatur	[Grad C]	min: 60	85			i.O.
entsprechend AU-Richtlinie						
Abgasmessung						
Leerlauf	[1/min]	min: 710#	max: 810#	760		i.O.
Drehzahlanhebung	[1/min]	min: 1760		1900		i.O.
Beruhigung	[1/min]	min: 710#	max: 810#	760		i.O.
Messung 1	[1/min]	min: 710#	max: 810#	760	62900 [cm ³]	i.O.
Messung 2	[1/min]	min: 710#	max: 810#	760	40300 [cm ³]	i.O.
Messung 3	[1/min]	min: 710#	max: 810#	760	56500 [cm ³]	i.O.
arithm. Mittelwert Partikelanzahl	[cm ³]		max: 250000	53233		i.O.

Funktionsprüfung OBD

Prüfbereitschaft

unterstützt 1111110101
gesetzt 00000000000 Alle Systemtests durchgeführt
Anzahl abgasrelevanter Fehler 0

Fehlerspeicher

Kontrollleuchte Motordiagnose:

Sichtprüfung i.O. #
Status i.O.
Ansteuerung i.O. #

GESAMTERGEBNIS:

BESTANDEN

Erläuterungen:

Keine

Prüfer
Vocks

Unterschrift

Stempel

Bedienerführung: AVL DiTEST GmbH Typ: DSS AU-DE Vers.: V6.11 LF6 08/2023 GL:6
OBD-Auslesegerät: AVL DiTEST GmbH Typ: OBD 1000 Vers.: V3.9 06/2020 SN: 1D489B8
Partikelzähler: AVL DiTEST GmbH Typ: Counter Standalone Vers.: V3.2 06/2022 SN: 32868
WT

AU-Daten:

I/2023

Preisinformation

(Berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug)

DEKRA Automobil GmbH 1. Abgasverhalten Nr. 1.2.1.1 Anlage VIII 91,50 EUR
Handwerkstraße 15 Gesamtbetrag 91,50 EUR
70565 Stuttgart
USt-IdNr. DE811297970

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Technischen Prüfstelle

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktinformationen auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.	
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.	
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilgenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilgutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilgenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilgenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilgutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilgutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

DEKRA Automobil Test Center der DEKRA Automobil GmbH (P 00006)
Senftenberger Str. 30, 01998 Klettwitz

Sitz des Regionalen Begutachters:
Walther-Bothe-Str. 75, 16515 Oranienburg
Tel.: 03301/606-0 Fax: 03301/606-270



Aufstellung der technischen Vorschriften, auf deren Grundlage die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug erteilt werden kann

Anlage 1 zum GUTACHTEN nach §21 StVZO
mit der Nr.: P056764019480 29 vom 12.10.2023
Fahrzeug-Ident.-Nr.: WDF44770513226588
Seite 1 von 2

Bau- und Betriebsvorschriften		Bewertung ¹⁾
Paragraph (§)	Kurztext	
30	Beschaffenheit der Fahrzeuge	Vorschriftsmäßig
30a,	Höchstgeschwindigkeit, Drehmoment und Nutzleistung des Motors	Vorschriftsmäßig
30b	Hubraum	Vorschriftsmäßig
30c	Vorstehende Außenkanten	Vorschriftsmäßig
30d, 34a, 35b, 35d - g, 35i , 35j, 54a	Kraftomnibusse	N/A
32, 32d, 34, 34b, 42, 44	Massen/Gewichte und Abmessungen und Kurvenlaufverhalten	Vorschriftsmäßig
32b	Unterfahrschutz	N/A
32c	Seitliche Schutzvorrichtungen	N/A
32e	Schutzstrukturen an Iof Zugmaschinen	N/A
35	Motorleistung	N/A
35a	Sitze, Gurte, Rückhaltesysteme und -einrichtungen	Vorschriftsmäßig
35b, 40	Einrichtungen zum sicheren Führen; Sicht	Vorschriftsmäßig
35c	Heizung und Lüftung	Vorschriftsmäßig
35d, 35e	Einrichtungen zum Auf- und Absteigen, Türen	Vorschriftsmäßig
36	Bereifung und Laufflächen	Vorschriftsmäßig
36a	Radabdeckungen, Ersatzräder	Vorschriftsmäßig
37	Gleitschutzeinrichtungen, Schneeketten	N/A
38	Lenkeinrichtung	Vorschriftsmäßig
38a, 38b	Diebstahlsicherung; Alarmsysteme	Vorschriftsmäßig
39	Rückwärtsgang	Vorschriftsmäßig
41, 41a, 41b	Bremsen und Unterlegkeile; ABV; Druckbehälter Bremsen	Vorschriftsmäßig
41a, 45, 46	Gasanlagen, Druckbehälter; Kraftstoffbehälter; Kraftstoffleitungen	Vorschriftsmäßig
43, 44	Verbindungseinrichtungen; Stützeinrichtungen	Vorschriftsmäßig
47, 47c, 47d, 47f, 48	Abgase, Emissionen und Kraftstoffverbrauch	Vorschriftsmäßig
47e	Klimaanlagen	N/A
49	Geräuscentwicklung	Vorschriftsmäßig
49a, 50 ff i.V.m. 39a	Lichttechnische Einrichtungen	Vorschriftsmäßig

Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO). Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden. Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023

DEKRA Automobil Test Center der DEKRA Automobil GmbH (P 00006)
Senftenberger Str. 30, 01998 Klettwitz

Sitz des Regionalen Begutachters:
Walther-Bothe-Str. 75, 16515 Oranienburg
Tel.: 03301/606-0 Fax: 03301/606-270



Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO
mit Nr. **P056764019480 29** vom **12.10.2023**

Anlagen: 1 x Erläuterungsbogen

FAHRZEUGBESCHREIBUNG														
B	16.12.2016	2.1	1313	2.2	00000000	L	2	9	2	P.2/P.4	120/3800	T	190	
J	01		4	0200		18	5370				19	1928		
E	WDF44770513226588			3	2	20	1880			G	2300			
D.1	Mercedes-Benz					12	-		13	100	Q	-		
	639/2					V.7	174		F.1	3200	F.2	3200		
D.2	KOA33320V					7.1	1550		7.2	1750	7.3	-		
	3FKR7T28BE					8.1	1550		8.2	1750	8.3	-		
						U.1	77		U.2	2850	U.3	71		
D.3	-					O.1	2000		O.2	750	S.1	6	S.2	-
2	Daimler (D)					15.1	225/55R17C 103U							
5	PERSONENKRAFTWAGEN					15.2	225/55R17C 103U							
	GESCHLOSSEN					15.3	-							
V.9	715/2007*2015/45W					R	Grau				11	7		
14	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I					K	-							
P.3	Diesel					6	-							
10	0002	14.1	36W0	P.1	2143									
22	Fz.entspr.TSN ETS***													
-														
-														
-														
-														
-														
-														

Zusätzliche Bemerkungen:
KEINE

A) Zusätzliche Angaben und technische Daten:

- Gutachtenerstellung auf Basis des Erstzulassungsdatums: **16.12.2016**

C) Bescheinigung des regionalen Begutachters

Es wird bescheinigt, dass nach dem vorliegenden Gutachten des regionalen Begutachters **Hendrik Vocks** mit Nr. **P056764019480** die vorstehende Fahrzeugbeschreibung zutrifft und das Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

Oranienburg, den 12.10.2023

Stempel

Unterschrift des regionalen Begutachters



Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltenden gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim „Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg“.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.	Die SP umfasst eine Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung des Fahrgestells und Fahrwerks, der Verbindungseinrichtungen, Lenkung, Reifen, Räder und Bremsanlage nach der im Verkehrsblatt bekannt gemachten Richtlinie.
Mängelbeseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO). Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbodenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden. Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig. Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Prüfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Prüfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen. Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.
Gültigkeit der Prüfplakette/Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette und Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.	

II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau von Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 15 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapiere notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

Ist im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 9, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 13 und 14), Meldepflichten (§ 15), bleiben unberührt.

Stand: Juni 2023